

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Emlichheim

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Verwaltungssitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „Samtgemeinde Emlichheim“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Emlichheim.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind: Emlichheim, Hoogstede, Laar und Ringe.

§ 2

Wappen, Farbe, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Emlichheim hat einen roten Untergrund. Es ist durch eine silberne schrägrechte Wellenleiste geteilt, oben nach der Figur begleitet von vier (3 : 1) goldenen Kugeln, unten pfahlweise von einer goldenen Korngarbe.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind Rot-Gelb.
- (3) Die Flagge besteht aus einem querrrechteckigen Tuch (Länge : Höhe = 5 : 3) und ist von Rot und Gelb längsgestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Wappen der Samtgemeinde belegt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Samtgemeinde Emlichheim · Grafschaft Bentheim“

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- a) Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
- b) die Angelegenheit der Sozialhilfe und der Sozialversicherung,
- c) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung sowie die Zahlung und die Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder dem Nutzungsrecht für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügungen über Samtgemeindevermögen), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (insbesondere Verträge mit Mitgliedern des Samtgemeinderates), deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Weitere Zeitbeamte

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Abgeordneten mit beratender Stimme (Grundmandat) die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als ZuhörerIn bzw. als Zuhörer teilzunehmen

§ 8 Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung. Entsprechend der Reihenfolge führen die Vertreterinnen oder Vertreter die Bezeichnung erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder erster stellvertretender Samtgemeindebürgermeister und zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder zweiter stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

§ 9 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes bei Bedarf rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden.

- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen bei der Samtgemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Die gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufende Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraft) erhoben.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Internet unter der Adresse www.emlichheim.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Graf-schafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt folgende Bekanntmachung:

Zwei Wochen Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen im und vor dem Rathaus in Emlichheim sowie in den Bekanntmachungskästen der Mit-

gliedsgemeinden.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ und durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen in und vor dem Rathaus in Emlichheim.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Emlichheim tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Emlichheim, den 13.02.2012

Samtgemeindebürgermeisterin